

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 45. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-  
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2) / § 4 (2) BAUGB)

---

NR. TÖB    STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

---

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

---

**1    Landkreis Gifhorn**

**Stellungnahme vom 26.10.2023**

Zum o. g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

**Ortsplanung**

Gegen den o.g. Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesendorf bestehen vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung im Genehmigungsverfahren grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

**Bemerkung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Kreisarchäologie**

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Stellungnahmen seitens der Baudenkmalpflege erfolgen separat.

**Bemerkung:**

Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.

**Untere Denkmalschutzbehörde**

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden.

Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

**Beschluss:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Umfeld der Änderungsbereiche keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz befinden.

**Kreisstraßenwesen**

Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten sind nicht betroffen.  
Keine Bedenken.

**Untere Wasserbehörde**

Keine Bedenken

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 45. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2) / § 4 (2) BAUGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

**2 NLSTBV, rGB, Wolfenbüttel**

**Stellungnahme vom 25.10.2023**

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Bezüglich der zu erwartenden erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen im Zuge der weiteren Verfahren (vgl. Begründung Pkt. 2.7 und 3.1.1) bitte ich Ihrerseits zu berücksichtigen, dass bei Ihrer Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E Maßnahmen) keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt werden dürfen.

Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind.

Um eine Betroffenheit mit eigenen geplanten Kompensationsmaßnahmen prüfen zu können, bitte ich, um genaue Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) und eine zeichnerische Darstellung in einer Übersichtskarte.

Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 22.06.2023 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o. a. Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Ich bitte um die Übersendung der Abwägung und einer Abschrift der Änderung des Flächennutzungsplanes in der in Kraft getretenen/genehmigten Fassung (auch digital als pdf möglich). Vielen Dank.

Mit Schreiben vom 22.06.2023 nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, wie folgt Stellung:

Die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans stellt "Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel" in einer Entfernung von mehr als 200 m südlich der Landesstraße 284 im Abschnitt 110 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen dar.

Der Änderungsbereich erweitert die bestehende Darstellung derselben Kategorie Richtung Westen mit dem Ziel den bestehenden Abbaubetrieb durch die Vergrößerung der Abbaufäche zu sichern.

Ausweislich der Begründung (Seite 9) erfolgt die Erschließung des Änderungsbereiches über eine Anbindung an die L 284. Dem kann insofern gefolgt werden, dass für den bestehenden Abbaubetrieb eine Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt gemäß § 18 i. V. m. § 20 Niedersächsisches Straßengesetz besteht. Ich weise daraufhin, dass diese Erlaubnis ausschließlich für den Abbaubetrieb gilt und keinem öffentlichen Verkehr im Sinne der angestrebten Nachnutzung (z. B als Freizeit- und Erholungsgebiet) dienen kann.

Die Fragen der Erschließung für die Nachnutzung werden nicht im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geklärt und sind in den nachgelagerten Verfahren zu regeln. Im Sinne der Klarheit und Transparenz rege ich an, diesen Punkt explizit in die Begründung aufzunehmen und falls noch nicht geschehen, diesen Punkt auch dem Abwägungsmaterial hinzuzufügen.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. g. Änderungsverfahren in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bedenken und weitere Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

**Beschluss:**

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung im Rahmen der Bodenabbaugenehmigung.

**3 NLStBV, zGB 2, Dez. 22 - Planung und Umweltmanagement, Hannover**

**keine Stellungnahme**

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 45. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2) / § 4 (2) BAUGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

4	NLStBV, zGB 4, Dez. 42 - Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme
5	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 18.10.2023
	keine Anregungen und Bedenken	
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 23.10.2023
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir folgende Hinweise:	
	<b>Altbergbau</b>	
	Nach den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau (Grubenumrisse Altbergbau).	
	<b>Hinweise</b>	
	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u> . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	
	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
	<b>Bemerkung:</b>	
	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Altbergbau nicht betroffen ist. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
7	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
8	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 25.09.2023
	nicht betroffen	
9	LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V.	keine Stellungnahme
10	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme
11	Aller-Ohre-Ise-Verband, Gifhorn	Stellungnahme vom 17.10.2023
	keine Bedenken	
12	Unterhaltungsverband Nr. 41 Mittelaller, Celle	keine Stellungnahme
13	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme
14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 45. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2) / § 4 (2) BAUGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

15 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Nieders. keine Stellungnahme

16 Nieders. Landesforsten - Forstamt Unterlüß keine Stellungnahme

17 Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Nord, Braunschweig Stellungnahme vom 12.10.2023

Da sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 12.06.2023 keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, gilt diese weiterhin.

Mit Schreiben vom 12.06.2023 nimmt die Deutsche Telekom wie folgt Stellung:

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In den Planbereichen befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom also zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in den Änderungsbereichen keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH liegen.

18 Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Nord, Uelzen keine Stellungnahme

19 DFGM Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg keine Stellungnahme

20 Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn keine Stellungnahme

21 DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg keine Stellungnahme

22 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover keine Stellungnahme

23 REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord, Gifhorn keine Stellungnahme

24 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg keine Stellungnahme

25 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 28.09.2023

keine Einwände

26 LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg Stellungnahme vom 28.09.2023

Zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf möchten wir für unsere Versorgungssparten fristgerecht Stellung nehmen.

Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans. Etwaige Leistungsbedarfe sind uns frühzeitig mitzuteilen.

Die Netzauskunft über die Lage etwaiger Versorgungsleitungen zum Zeitpunkt des Baus erfolgt über eine Anfrage unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/> oder per E-Mail [planauskunft@lsw.de](mailto:planauskunft@lsw.de).

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 45. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-  
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2) / § 4 (2) BAUGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

**Bemerkung:**

Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.

**27 Celle-Uelzen Netz GmbH, Celle** **keine Stellungnahme**

**28 Avacon Netz GmbH, Salzgitter** **Stellungnahme vom 25.09.2023**

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Anlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH/WEVG GmbH & Co. KG befinden.

**29 BAIUD Bundeswehr** **Stellungnahme vom 22.09.2023**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

**30 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade** **Stellungnahme vom 23.10.2023**

keine Bedenken

**31 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg** **keine Stellungnahme**

**32 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH** **keine Stellungnahme**

**33 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn** **keine Stellungnahme**

**34 Staatliches Baumanagement Braunschweig** **keine Stellungnahme**

**35 Polizeiinspektion Gifhorn** **keine Stellungnahme**

**36 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn** **keine Stellungnahme**

**37 Samtgemeinde Wesendorf, Ordnungsamt - Ortsbrandmeister** **keine Stellungnahme**

**38 Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt** **keine Stellungnahme**

**Sonstige Interessenverbände**

**IV1 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.** **keine Stellungnahme**

**IV2 Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn** **keine Stellungnahme**

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 45. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2) / § 4 (2) BAUGB)

---

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

---

**Mitgliedsgemeinden**

---

<b>M1</b>	<b>Gemeinde Wesendorf</b>	<b>Stellungnahme vom 22.09.2023</b>
	Von Seiten der Gemeinde Wesendorf gibt es keine Bedenken.	
<b>M2</b>	<b>Gemeinde Wagenhoff</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>M3</b>	<b>Gemeinde Ummern</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>M4</b>	<b>Gemeinde Groß Oesingen</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>M5</b>	<b>Gemeinde Wahrenholz</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>M6</b>	<b>Gemeinde Schönewörde</b>	<b>keine Stellungnahme</b>

**Nachbargemeinden**

---

<b>N1</b>	<b>Stadt Gifhorn</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>N2</b>	<b>Samtgemeinde Meinersen</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>N3</b>	<b>Samtgemeinde Lachendorf</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>N4</b>	<b>Samtgemeinde Hankensbüttel</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>N5</b>	<b>Stadt Wittingen</b>	<b>Stellungnahme vom 04.10.2023</b>
	keine Bedenken	
<b>N6</b>	<b>Samtgemeinde Brome</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>N7</b>	<b>Gemeinde Sassenburg</b>	<b>keine Stellungnahme</b>

**Öffentlichkeit/Dritte**

---

Stellungnahmen der Öffentlichkeit/Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 45. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2) / § 4 (2) BAUGB)

**ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER**

<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>			<b>1</b>
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahme vom 26.10.2023	1
2	NLSTBV, rGB, Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 25.10.2023	2
3	NLStBV, zGB 2, Dez. 22 - Planung und Umweltmanagement	keine Stellungnahme	2
4	NLStBV, zGB 4, Dez. 42 - Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme	3
5	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 18.10.2023	3
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 23.10.2023	3
7	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	3
8	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 25.09.2023	3
9	LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nds./Bremen e.V.	keine Stellungnahme	3
10	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme	3
11	Aller-Ohre-Ise-Verband, Gifhorn	Stellungnahme vom 17.10.2023	3
12	Unterhaltungsverband Nr. 41 Mittelaller, Celle	keine Stellungnahme	3
13	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	3
14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	keine Stellungnahme	3
15	Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Nieders.	keine Stellungnahme	4
16	Nieders. Landesforsten - Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme	4
17	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Nord, Braunschweig	Stellungnahme vom 12.10.2023	4
18	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Nord, Uelzen	keine Stellungnahme	4
19	DFGM Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	4
20	Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme	4
21	DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	4
22	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	keine Stellungnahme	4
23	REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord, Gifhorn	keine Stellungnahme	4
24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	4
25	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 28.09.2023	4
26	LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg	Stellungnahme vom 28.09.2023	4
27	Celle-Uelzen Netz GmbH, Celle	keine Stellungnahme	5
28	Avacon Netz GmbH	Stellungnahme vom 25.09.2023	5
29	BAIUD Bundeswehr	Stellungnahme vom 22.09.2023	5
30	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme	5
31	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	5
32	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	5
33	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme	5
34	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	5
35	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	5
36	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	5
37	Samtgemeinde Wesendorf, Ordnungsamt - Ortsbrandmeister	keine Stellungnahme	5
38	Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt	keine Stellungnahme	5
<b>Sonstige Interessenverbände</b>			<b>5</b>
IV1	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	keine Stellungnahme	5
IV2	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme	5
<b>Mitgliedsgemeinden</b>			<b>6</b>
M1	Gemeinde Wesendorf	Stellungnahme vom 22.09.2023	6
M2	Gemeinde Wagenhoff	keine Stellungnahme	6
M3	Gemeinde Ummern	keine Stellungnahme	6
M4	Gemeinde Groß Oesingen	keine Stellungnahme	6
M5	Gemeinde Wahrenholz	keine Stellungnahme	6
M6	Gemeinde Schönewörde	keine Stellungnahme	6
<b>Nachbargemeinden</b>			<b>6</b>
N1	Stadt Gifhorn	keine Stellungnahme	6
N2	Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme	6
N3	Samtgemeinde Lachendorf	keine Stellungnahme	6
N4	Samtgemeinde Hankensbüttel	keine Stellungnahme	6
N5	Stadt Wittingen	Stellungnahme vom 04.10.2023	6
N6	Samtgemeinde Brome	keine Stellungnahme	6
N7	Gemeinde Sassenburg	keine Stellungnahme	6
<b>Öffentlichkeit/Dritte</b>			<b>6</b>
Stellungnahmen der Öffentlichkeit/Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.			6